

Döllinger's Erklärung gegen die vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870.

Wohl lange schon war es kein Geheimniß mehr, daß der greise Stiftspropst und Professor Dr. von Döllinger, der Nestor der deutschen Wissenschaft, das eigentliche geistige Haupt der seit Jahr und Tag gegen das vaticanische Concil in Scene gesetzten Bewegung sei. Allerdings mochte es Vielen unglaublich, ja geradezu unbegreiflich erscheinen, wie ein so anerkannt tüchtiger Gelehrter in einer derartigen Weise gegen eine Institution aufzutreten vermöge, in der ohne Zweifel das katholische Autoritätsprincip ihren eminentesten und feierlichsten Ausdruck findet, wie ein um die Kirche so sehr verdienter Mann mit den erklärten und geschworenen Feinden der Kirche gemeinsame Sache zu machen im Stande sei. Aber welch menschliches Auge möchte sie alle durchschauen wollen die vielfach gewundenen und vielseitig verschlungenen Pfade, in denen der Menschen Leben im bunten Getriebe der Leidenschaften gar oft dahinirrt; und überhaupt liegen nur vor dem allsehenden Auge Gottes die geheimen Falten des menschlichen Herzens offen da, um in dem menschlichen Irren die subjective Schuld genau bemessen zu können. Es kann daher durchaus unsere Absicht nicht sein, uns aufs hohe Roß setzen und über Döllinger's persönlichen Charakter einfach den Stab brechen zu wollen; für uns scheint so ein Gebaren schon gar nicht angemessen zu sein, und wir müßten wahrlich fürchten, die gegen Döllinger geschleuderten Pfeile würden nur auf uns selbst zurückprallen, und sie würden nur in uns selbst jene Spuren von Stolz und Eigendünkel hervortreten machen, welche als die

wahren und eigentlichen Triebsedern in Döllinger's Gebaren wir etwa hätten annehmen zu müssen gemeint. Dagegen kann uns aber eine objective Beurtheilung der Sachlage nicht verwehrt sein, ja, wir glauben vielmehr zu einer solchen umso mehr verpflichtet zu sein, als sonder Zweifel der Strom der durch Döllinger eingeleiteten religiösen Bewegung mit seinen Wellenschlägen weit über die Gestade der Farstadt hinausreichen wird, und als eben diese Wellenschläge auch in unserer Donaustadt bereits ihren Widerhall gefunden haben. Und wir vermeinen dieser unserer Absicht am besten gerecht zu werden, wenn wir uns strenge an die von Döllinger unter dem 28. März an den Erzbischof von München-Freising gerichtete Erklärung halten, und eben an dieselbe im Folgenden sine ira et studio unsere Betrachtungen anknüpfen.

Schmerzlich hat uns, wir gestehen dieß offen, das Halloß und das Jubelgeschrei berührt, welches die Wiener Judenpresse und ihre nicht minder kirchenfeindliche Ablagerung in den Provinzen über Döllinger's „mannhafte That“ erhoben hat; denn Döllinger hatte es für gut befunden, sein an den Erzbischof gerichtetes Schreiben unter einem an die Redaction der „Augsburger Allgem. Zeitung“ einzusenden, und wohl im selben Augenblicke, wo dasselbe in die Hände des Erzbischofs kam, mag es bereits in den Spalten des großen Freimaurerblattes paradiert haben. So hatte es denn alsbald den Weg in die gesammte liberale Zeitungswelt gefunden, und bevor noch der Adressat seine Antwort zu geben vermochte, war dem Adressanten bereits die mehr als zweifelhafte Ehre im reichlichsten Maße zu Theil geworden, als der Mann des Fortschrittes und der freien Wissenschaft selbst von solchen Seiten verhimmelt zu werden, welche schon lange jedem positiven Christenthume den Abschied gegeben und die nicht erst seit gestern in dem ausgesprochensten Unglauben zu arbeiten angefangen haben.

Die Erklärung selber aber ist entschieden und bestimmt gehalten, ganz geeignet, auf das nicht theologisch gebildete Publikum

einen gewaltigen Eindruck zu machen, und sie ist namentlich für jene Kreise geradezu bestechend, wo man schon seit geraumer Zeit gegen die kirchliche Autorität eben nicht die beste Stimmung hegt, und wo man sich insbesonders berufen fühlt, die modernen Errungenschaften gegenüber den Annahmen einer mittelalterlichen Hierarchie mit aller Energie in Schuß zu nehmen. Auch erschwert nicht wenig das richtige Verständniß dem Nichttheologen der Umstand, daß die formelle und die materielle Seite in der fraglichen Sache nicht scharf auseinandergehalten werden, und daß anstatt jene, zuerst diese in Betracht gezogen wird.

Wenn nämlich Döllinger's Erklärung dahin abzielt, daß er den „römischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870“ die Anerkennung verweigert, so hätte nach unserer Meinung zunächst deren formelles Gebrechen zur Sprache kommen, und demgemäß vor Allem die Dokumenticität derselben einer Prüfung unterzogen werden sollen. Döllinger will ja auf katholischem Standpunkte stehen und demgemäß keineswegs die bindende Autorität der wirklich ökumenischen Kirchen-Beratungen in Zweifel ziehen. Die Frage hätte sich ihm also naturgemäß so gestellt: Ist das vaticanicische Concil überhaupt und in seinen Beschlüssen vom 18. Juli 1870 ökumenisch oder nicht? Im ersten Falle wäre alsdann die Sache kurz entschieden gewesen, vom katholischen Standpunkte aus hätte dasselbe auf unbedingte Anerkennung unzweifelhaften Anspruch, auch dann, wenn etwa auch die menschliche Vernunft die innere Wahrheit der einzelnen definierten Glaubenssätze nicht völlig einzusehen im Stande wäre. Im anderen Falle aber hätte eben der Beweis hiefür erbracht werden sollen, und es wäre mit der formellen Berechtigung der Concilsdecrete auch die materielle Wahrheit derselben eo ipso gefallen oder doch in suspenso gelassen.

Doch das umgekehrte Verfahren Döllinger's hat auch seinen tieferen Grund. Döllinger fordert nämlich von einem wahren ökumenischen Concil, wenn es dogmatische Beschlüsse erlassen sollte, die genaueste und reifste Prüfung der Tradition als Bedingung des Geltens, und in dieser Beziehung habe es eben

nach seiner Meinung auf dem vaticanischen Concile gar gewaltig gefehlt, da sei demselben einzig und allein die berüchtigte Räuber-synode zu Ephesus im Jahre 449 an die Seite zu stellen. Auf dem vaticanischen Concile habe die der Versammlung auferlegte Geschäftsordnung, die päpstliche Commission und der Wille der Majorität es nicht zu einer ordentlichen und eindringenden Prüfung kommen lassen, und es sei daher dasselbe theologisch nicht frei zu nennen, was nur dann der Fall sei, wenn freie Untersuchung und Grörterung aller Bedenken und Schwierigkeiten stattgefunden hat, wenn die Einwürfe zugelassen und nach den Regeln, welche die Tradition erheischt, geprüft worden sind. Eine ordentliche und eindringende Prüfung hätte aber eben sehr bedenkliche und mißliche Thatsachen zu Tage gefördert, und sie hätte insbesonders das Ergebniß geliefert, daß die Theorie der päpstlichen Unfehlbarkeit nur durch eine lange Kette berechneter Erdichtungen und Fälschungen in die Kirche eingeführt, und dann durch Gewalt, durch Unterdrückung der alten Lehre und die mannigfaltigen, dem Herrscher zu Gebote stehenden Mittel und Künste ausgebreitet und behauptet worden sei.

Aus diesem Grunde bringt also Döllinger zuerst die materielle Seite der fraglichen Sache zur Sprache und behauptet, die „römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870“ stünden in geradem Widerspruch mit der heiligen Schrift und der Tradition des ersten Jahrtausends der Kirche, und ebenso mit der Art und Weise, in der zwei allgemeine Concilien und mehrere Päpste bereits im 15. Jahrhundert durch feierliche von den Concilien verkündigte, von den Päpsten wiederholt bestätigte Decrete die Frage von dem Machtumfange des Papstes und von seiner Unfehlbarkeit entschieden haben; insbesonders sei Thomas von Aquin durch eine lange Reihe erdichteter Zeugnisse betrogen worden, und berufe sich für seine Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit durchweg nur auf solche Fälschungen und nie auf echte Stellen der Väter oder Concilien; ferner reiche ein Blick in die Moral-Theologie des S. Alphons Liguori (speciell in den darin befindlichen Tractat

vom Papste) hin, um einem kundigen Theologen zu zeigen, daß er es noch schlimmer als Thomas mit gefälschten Stellen getrieben habe. Weiter sagt Döllinger, die Schrift des Erzbischofs Cardoni, welche in der Vorbereitungs-Commission schon angenommen war und nun auch den versammelten Vätern als Beweisführung gelten sollte, hätte nicht eine Stunde lang die Prüfung ausgehalten. Der immensen Majorität der Bischöfe aus den romanischen Ländern, sagt er überdies, habe entweder der Wille oder die Einsicht gemangelt, um Wahrheit und Lüge, Rechtes und Falsches gehörig von einander zu sondern, wie dies die Schriften, die in Italien erschienen und in Rom vertheilt wurden, bewiesen, so z. B. die des Dominikaners und Bischofs von Mondovi, Ghilardi; und überhaupt seien, so behauptet er endlich gleich ziemlich im Anfange seiner Erklärung, die Bischöfe der romanischen Länder, Spanien, Italien, Südamerika, Frankreich, nebst ihrem Klerus schon durch die Lehrbücher, aus welchen sie zur Zeit ihrer Seminarbildung ihre Kenntnisse geschöpft haben, bezüglich der Materie von der päpstlichen Gewalt irre geführt worden (namentlich werden die Moraltheologie des h. Alphons von Liguori, die Theologie des Jesuiten Perone und die Theologie des Wiener Theologen Schweß hervorgehoben), da die in diesen Büchern angeführten Beweisstellen größtentheils falsch, erdichtet oder entstellt sind. Auf diesem Wege also wären nach Döllinger die „römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870“ über die päpstliche Allgewalt über jeden Christen und über die päpstliche Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen zu Stande gekommen, und weil sie materiell unwahr, so seien sie auch formell nicht berechtigt.

Verweilen wir nun hier etwas länger und sehen wir uns das Verfahren Döllinger's etwas näher an. Die genaueste und reifste Prüfung der Tradition soll die Bedingung des Geltens der von einem wahren ökumenischen Concile erlassenen dogmatischen Beschlüsse sein; von dem Umstande, daß auf einem Concile freie Untersuchung und Erörterung aller Bedenken und Schwierigkeiten stattgefunden hat, daß die Einwürfe zugelassen und nach

den Regeln, welche die Ermittlung der Tradition erheischt, geprüft worden sind, soll die wahre Freiheit eines Concils und demnach die Geltung dessen dogmatischer Beschlüsse abhängen. Sehen wir einstweilen ab von der principiellen Stellung, welche ein allgemeines Concil bei seiner dogmatischen Definition zur Schrift und Tradition einnimmt, und fragen wir hier vielmehr, wie es denn zu constatiren wäre, daß eine so genaue und reife Prüfung im Sinne Döllinger's stattgefunden habe, beziehungsweise nicht stattgefunden habe. Das letztere kann denn doch schon im Allgemeinen nicht einfach aus der der Versammlung auferlegten Geschäftsordnung, oder speciell aus dem Umstände gefolgert werden, daß die Anträge einer eigenen Commission zunächst vorzulegen sind, oder auch, daß durch die Majorität der Schluß der Debatte votirt wird, und insbesonders kann dies schon gar nicht von dem vaticanischen Concile gelten, indem sogar die meisten Bischöfe der Minorität ausdrücklich die Freiheit desselben anerkannt haben, und indem selbst der Münchener Apostat und jüngst exilierte Petersburger Bibliothekar Pichler öffentlich es ausgesprochen hat, daß die Redefreiheit auf keinem allgemeinen Concile mehr sei gewahrt worden, als auf dem vaticanischen. Döllinger erwähnt auch dieser Umstände so zu sagen nur nebenbei; dagegen hat es nach seinem ganzen Vorgehen den Anschein, als ob auf dem vaticanischen Concile aus dem Grunde keiner genügenden Prüfung der Tradition Raum gegeben worden sei, weil das Resultat der Prüfung nicht im Interesse Döllinger's ausgefallen, weil die immense Majorität der Väter, oder eigentlich mit wenigen Ausnahmen alle, nicht dasselbe in der heiligen Schrift und in den Documenten der Tradition gefunden haben, was Döllinger und seine Anhänger in den von ihnen so genannten echten Documenten der Tradition gefunden haben wollen.

Wo hätte sich aber nach dieser Theorie die Entscheidung eigentlich vollziehen müssen? Innerhalb des Concils, oder vielmehr außerhalb desselben? Wer wäre da als die eigentlichen Richter über den geoffenbarten, in Schrift und Ueberlieferung hinterlegten

Glauben zu betrachten, Papst und die Bischöfe auf dem allgemeinen Concile, oder aber die gelehrten Theologen und Professoren an den deutschen Universitäten? Und worin läge so recht eigentlich die Garantie für die Wahrheit der dogmatischen Entscheidung, in dem beim allgemeinen Concile thätigen höheren Factor, in dem auf Christi Wort basirten Beistande des heiligen Geistes oder aber in der gegenüber der romanischen Oberflächlichkeit so sehr gerühmten Tiefe und Gründlichkeit der deutschen Wissenschaft?

Die Antwort auf diese Fragen kann nicht zweifelhaft sein, sowie nicht minder das Urtheil darüber, daß die zweite der gestellten Alternativen den katholischen Grundsätzen schmierstracks widerspricht. Daß wir aber keineswegs leichtfertig urtheilen, wenn wir meinen, Döllinger stehe bei seiner Beweisführung bewußt oder unbewußt auf einem durchaus nicht katholischen Standpunkte, das geht klar und bestimmt aus einigen Stellen der Döllingerischen Erklärung selbst hervor. Schon die Worte: „Daß eine Glaubensfrage eben so sehr Angelegenheit der Laien als der Geistlichen sei, und auch jene einen Anteil an der wissenschaftlichen Erforschung und Constatirung der Tradition nehmen dürfen, zeigt die Praxis der Kirche und haben die Päpste und die Theologen anerkannt. Hier, wo es sich um geschichtliche Beweisführung handelt, unterwerfe ich mich gerne auch dem Urtheile der angesehensten Historiker deutscher Nation und katholischen Bekennnisses. Männern, wie Ficker, Neumont, Höfler, Arneth, Kampschulte, Cornelius, Lorenz, Megele, Alschbach mögen ihrerseits urtheilen, ob meine Beweisführung kritisch und historisch richtig sei oder nicht“ — lassen einen sehr bedenklichen Sinn zu. Doch wir urgiren sie nicht weiter, weil dieselben auch correct aufgefaßt werden können. Was soll man aber dazu sagen, wenn Döllinger bezüglich der zu geschehenen Erklärung, daß eine Lehre in der heiligen Schrift und Ueberlieferung enthalten, also von Gott geoffenbart sei und deshalb von Allen geglaubt werden müsse, wie eben dies bei der Definirung eines Glaubenssatzes stattfinde, in seiner

Erläuterung wörtlich folgendermaßen schreibt: „Papst und Bischöfe müssen sich hier nothwendig so zu sagen unter die Herrschaft des gemeinen Rechtes stellen, das heißt, sie müssen, wenn ihre Beschlüsse Bestand haben sollen, jenes Verfahren anwenden, jenes Zeugenverhör mit der erforderlichen Sichtung und kritischen Prüfung vornehmen, welches nach dem allgemeinen Consensus aller in geschichtlichen Dingen urtheilsfähigen Menschen aller Zeiten und Völker allein Wahrheit und Gewissheit zu liefern im Stande ist“?

Nach diesen Worten wäre also bei dogmatischen Glaubens-Entscheidungen das Aufgebot aller möglichen menschlichen und natürlichen Mittel nicht nur wünschenswerth, sondern unbedingt nothwendig, um zu einem richtigen Resultate zu gelangen, und auf diese natürliche Basis müßte sich dann eigentlich der katholische Glaube aufbauen, nicht aber wesentlich auf die übernatürliche Grundlage des göttlichen Beistandes, von welchem auch hier gar keine Erwähnung geschieht; ja derselbe scheint vielmehr durch die weiteren Worte Döllinger's geradezu ausgeschlossen zu werden: „Es darf nicht etwa, wie Herr v. Kübel und Andere thun, an den Beistand des heiligen Geistes, der dem Papste zugesichert sei, und an den ihm deshalb gebührenden Glaubensgehorsam appellirt werden; denn ob er wirklich dieses Beistandes sich erfreue, das soll eben erst geschichtlich nachgewiesen werden. Wo ist dies bis jetzt geschehen? Nicht auf dem Concil, denn dort hat man, wie Cardoni's Hauptchrift beweist, selbst Fälschungen nicht gescheut und eine völlig unwahre Darstellung der Tradition mit Verschweigung der schlagendsten Thatsachen und Gegenzeugnisse gegeben, und dies ist es eben, was zu beweisen ich mich erbiete.“ Es brauchte also der dem Papste in gewissen Fällen zugesicherte Beistand des heiligen Geistes einfach nur geschichtlich nachgewiesen zu werden, und es bedürfte dazu nicht nothwendig des Zeugnisses des heiligen Geistes, wie ein solches nach katholischer Lehre in den Glaubens-Entscheidungen der allgemeinen Concilien sich vollzieht und dies eben auf dem vaticanischen Concile geschehen ist,

welches trotz Döllinger's Einsprache ein allgemeines Concil bleiben wird. Oder sollte Döllinger mit jenen Worten gar haben sagen wollen, der heilige Geist vermöge nur mittelst des Aufgebotes aller möglichen natürlichen Mittel ein richtiges Resultat zu garantiren, oder auch, es constatire sich die Mitwirkung des heiligen Geistes eben nur durch das Aufgebot aller möglichen natürlichen Mittel?!

Sodann bleibt auch die volle Constatirung eben dieses Aufgebotes aller möglichen natürlichen Mittel immer eine schwierige und unsichere Sache, um so schwieriger und um so unsicherer, je weiter die zu prüfenden Dokumente in das graue Alterthum hinaufdatiren, und es wird da nach der Natur der Sache und nach dem Zeugniß der Erfahrung stets auf eine Autorität ankommen, die in dieser Frage endgiltig ein für alle Mal zu entscheiden vermag. Sollte nun etwa diese Autorität Döllinger oder ein anderer Mann der deutschen Wissenschaft von gleichem Klange sein, da sich jener ja auch zu beweisen erbietet, wie man auf dem vatikanischen Concile selbst Fälschungen nicht gescheut und eine völlig unwahre Darstellung der Tradition mit Verschweigung der schlagendsten Thatachen und Gegenzeugnisse gegeben hat, und er demgemäß demselben die Dokumenicität abzudecretiren im Stande ist? Und sollte sich also auf die neue unfehlbare oder auch fehlbare Autorität eines Döllinger und seines Gleichen der katholische Glaube in Zukunft aufbauen? Ja wahrlich, im Sinne einer derartigen Theorie ginge der Katholicismus so ziemlich auf den Nationalismus hinaus und es wäre jedenfalls, wie der Erzbischof von München in seinem Hirten schreiben vom 2. April d. J., in welchem er Döllinger's Erklärung beantwortet, sagt, die historische Forschung über die Kirche gestellt, es würden die Entscheidungen der Kirche dem letzten und entscheidenden Urtheile der Geschichtsschreiber preisgegeben, es würde dadurch das göttlich verordnete Lehramt in der Kirche beseitigt und alle katholische Wahrheit in Frage gestellt. Insoweit aber diese Theorie an den deutschen Hochschulen etwa bereits Wurzeln gesetzt hätte, wäre offenbar der

Vorwurf des Nationalistirens, den man hin und wieder gegen die deutsche Theologie erhebt, durchaus gerechtfertigt.

Doch ein Körnchen Wahrheit ist in Döllinger's Anschauungsweise enthalten: Der katholische Glaubenssatz muß in Schrift und Tradition als den Offenbarungsquellen enthalten sein, und darum hat die kirchliche Lehrautorität bei Glaubensdefinitionen auf Schrift und Tradition sich zu stützen und eben diese Offenbarungsquellen sorgfältig einzusehen. Bei der Wichtigkeit der Sache wollen wir unseren fraglichen Gegenstand auch von dieser positiven Seite ins Auge fassen, und zwar wollen wir uns dabei, damit man uns nicht als etwaigem Nachbeter des Jesuiten Perone und des Wiener Theologen Schwez schon von vorneherein Misstrauen entgegentrage, auf keine geringere Autorität stützen als auf den Tübinger Dogmatiker Kuhn, einen Mann, welcher bei der deutschen Wissenschaft gut angeschrieben ist und durchaus nicht im Geruche des Ultramontanismus steht. Auch hat eben denselben Döllinger in seinem Werke „Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung“ bei seiner dogmatischen Exposition unverkennbar vor Augen gehabt.

„Die Kirche verkündigt,“ so charakterisiert Kuhn im Allgemeinen die kirchliche Dogmenbildung, „durch den Mund ihrer Vorsteher die von den Aposteln überlieferte Lehre allen Völkern und Geschlechtern bis ans Ende der Zeit. Sie verkündigt aber den apostolischen Glauben, dessen ursprüngliche Fassung sie als ihren Glaubensschild vor sich herträgt, nicht durch bloße Wiederholung dessen, was die Apostel gesprochen oder geschrieben, in denselben Ausdrücken, Redewendungen und Vorstellungen, in welche sie die Wahrheit gekleidet und womit sie die Gegensätze ihrer Zeit bekämpft haben; sondern die wesentliche Wahrheit und den Geist derselben festhaltend geht sie auf die Bedürfnisse der jeweiligen Gegenwart, auf die sie bewegenden Geistesrichtungen und Gegensätze ein und stellt die Wahrheit in Angemessenheit zu derselben dar. Vergegenwärtigen wir uns so die Thätigkeit der lehrenden Kirche, so sehen wir gleichsam vor unseren Augen eine Reihe

von Entwicklungen und Gestaltungen der christlichen Wahrheit entstehen, durch welche sich als das bewegende und gestaltende Prinzip der apostolische Glaube in seiner vollen und unverkürzten Wahrheit wie der rothe Faden im Schiffbau hindurchzieht. In dem Maße, als der Kreis der Christusbekänner sich erweitert und das Christenthum in Berührung kommt mit schärferen und umfassenderen Bildungsstufen, in dem Maße, als schärfere und höher gestimmte Lehrgegensätze von außen und innen sich ihm gegenüber Geltung zu verschaffen suchen, muß es um jenen zu genügen und diesen gewachsen zu sein, seine Lehrform erweitern und verschärfen, müssen die Vorstellungen und Ausdrücke mannigfaltiger, allgemeiner und bestimmter zugleich werden; es muß der Glaubensinhalt nach allen Seiten gewendet und von jeder Seite aus entwickelt und bestimmt werden. Ein Blick auf die Geschichte der christlich-kirchlichen Lehrentwicklung bestätigt das Gesagte. Sie zeigt uns eine reiche Entfaltung des apostolischen Glaubens, einen höchst bedeutenden Fortschritt in der Lehrentwicklung, sowie das Christenthum seine enge palästinensische Wiege verläßt und mehr und mehr in Berührung kommt mit der griechischen und römischen Bildung. Wir sehen die christliche Wahrheit diese durchdringen, ihre gesunden Elemente sich aneignen, die verkehrten umbilden, und im Kampfe mit den auf ihrem eigenen Boden eintretenden Reaktionen des heidnischen und jüdischen Geistes ihr Lehrgebäude sich erweitern und innerlich festigen.“¹⁾

Das Verhältniß der Lehre Christi und der Apostel aber, sowie dieselbe in der heiligen Schrift vorliegt, zu der kirchlichen Lehre und deren Entwicklung bestimmt Kuhn nach ihrer doppelten Bedeutung, nämlich insofern dieselbe das Prinzip der durch sie hervorgerufenen geistigen Bewegung und Entwicklung und alsdann insofern sie zugleich das erste Glied, die erste Gestalt ihrer

¹⁾ Kuhn, Einleitung in die katholische Dogmatik. 2. Auflage. Tübingen, 1859. Laupp'sche Buchhandlung. S. 151 und 152.

Entwicklung ist. In ersterer Beziehung sagt Kuhn¹⁾: „Es wird also mit einem Worte geglaubt, daß die Lehre Christi und der Apostel nicht nur überhaupt der Inbegriff aller Wahrheiten sei, die im Fortgange der kirchlichen Entwicklung des Dogma herausgestellt werden, sondern daß sie auch die lebendige Quelle derselben und in diesem Sinne das Princip der ganzen Entwicklung des Dogma sei. Wie und wodurch kann sie nun dieses sein? Offenbar nicht durch das von ihnen gesprochene Wort an und für sich allein, nicht durch den Ausdruck allein, den ihre Lehre in den neutestamentlichen Schriften gefunden, wenn er auch noch viel vollständiger wäre als er in der That ist (denn das Wort ist zwar Austräger des Gedankens, aber es ist nicht durch sich selbst verständlich; das Verständniß des Wortes der Wahrheit setzt die Thätigkeit des Geistes der Wahrheit in demjenigen, der es vernimmt, voraus), sondern nur dadurch, daß der Geist der Offenbarung, der Geist Christi und seiner Apostel, der Verkündigung der apostolischen Tradition zur Seite steht, sie belebt und leitet, kurz nur durch die Wirksamkeit dieses Geistes in der Kirche. Wäre die Mittheilung Christi und seiner Apostel nur Mittheilung einer formulirten, in bestimmte Vorstellungen und Begriffe gefaßten Wahrheit, und nicht zugleich Mittheilung dieses Geistes der Wahrheit; wäre die Stiftung Christi und das Werk seiner Apostel nur die dem menschlichen Geiste geschenkte Bibel und nicht die Stiftung und Organisirung einer sichtbaren Kirche und eines kirchlichen Lehramtes unter der Leitung des heiligen Geistes, so würde ihre Lehre nicht das der ganzen Entwicklung des Christenthums und des Dogma insbesondere zu Grund liegende und über ihr stehende Allgemeine und Principielle sein und bleiben können, sondern der Principat müßte der menschlichen Vernunft zufallen.“

In der zweiten Hinsicht aber schreibt Kuhn²⁾: „Dß der Lehre Christi und der Apostel, zumal wie sie in den neutesta-

¹⁾ l. c. S. 179.

²⁾ l. c. S. 184.

mentlichen Schriften vorliegt, außer dem angegebenen principiellen Charakter auch der der ersten geschichtlichen Darstellung und Entwicklung der christlichen Wahrheit zukomme, brauchen wir nach den bisherigen Ausführungen nur noch kurz zu berühren. Christus und die Apostel lehrten die göttliche Wahrheit, indem sie den Inhalt ihres unmittelbaren Bewußtseins derselben in Vorstellungen und Begriffe faßten, und den geschichtlichen Verhältnissen angemessen aussprachen. Sie lehrten nicht abstract, weil eine abstracte Lehrform wohl auf den Verstand, niemals aber auf den ganzen Menschen wirken kann, wie es die Religionslehre soll, und auch der abstracteste Vortrag von ihrer Seite doch das Lehramt des heiligen Geistes in der Kirche nicht zu ersehen oder überflüssig zu machen vermocht hätte. So erscheint ihre Lehre als eine bestimmte, u. z. die erste oder ursprüngliche Form des christlichen Bewußtseins, als das erste Glied der objectiven Entwicklung desselben. Wiewohl sie aber die göttliche Wahrheit ganz concret ausgesprochen haben, so ist ihr Wort dessenungeachtet für alle Zeiten normativ, nicht an und für sich als todtes Wort, sondern als lebendiges aus dem Munde des kirchlichen Lehramtes (nach der kirchlichen Auslegung). Das göttliche Wort war nie ohne Lehrer und kann es zu keiner Zeit sein, diese aber waren nie ohne den Geist Gottes, können es ohne ihn nicht sein. Wie Christus seine Apostel als Lehrer ausgesandt hat, so bestellten diese hinwiederum Nachfolger in dem Lehramte u. s. f. (der ununterbrochene kirchliche Episcopat); und wie Christus seinen Aposteln den Geist der Wahrheit gesandt hat, so läßt er auch seine Kirche nicht verwaist (Joh. 14, 18), sondern bleibt mit seinem Geiste bei ihr bis ans Ende der Zeit."

Erscheint schon in dem Angeführten der innige Zusammenhang hervorgehoben, in welchem nach Kuhn die Schrift zu dem vom heiligen Geiste geleiteten kirchlichen Lehramte aufgefaßt werden muß, so sind in dieser Rücksicht noch folgende Worte Kuhn's ebenso charakteristisch als interessant: „Der biblische Beweis der kirchlichen Dogmen, wie ihn der subjective Geist des Dogmatikers

herausstellen kann, wird nie ein absolut stringenter und eine zwingende Überzeugung zu bewirken geeignet sein. Er braucht dies aber auch nicht zu sein, denn er soll nur die Erkenntniß dessen, was Alle unmittelbar der Kirche glauben, vermitteln, nicht aber diesen Glauben beseitigen oder überflüssig und werthlos machen. Auch für den Gelehrten soll das unmittelbare Einheits- und Gemeinschaftsband, durch welches er mit der Kirche und allen ihren Gliedern im Glauben an ihre Autorität und in der willigen Hingabe an ihre Leitung verbunden, und ein lebendiges Glied derselben ist, nie aufhören, wirksam zu sein; es soll durch seine wissenschaftliche Forschung und Erkenntniß nicht gelöst oder auch nur gelockert werden. In der That wird dasselbe ihn nur um so enger und lebendiger mit ihr verknüpfen, wenn er findet, daß ihn sein Wissen zwar über den Glauben hinaus, aber nicht von ihm hinweg und von seiner Wahrheit ab-, sondern zu derselben stets wieder zurückführt durch das mit diesem Wissen verbundene Bewußtsein seiner Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit.“¹⁾

Hören wir nun, was Kuhn über die kirchliche Tradition sagt.

„Wiewohl die mündlich mitgetheilte Lehre der Apostel,“ heißt es unter Anderm auf Seite 78 der Einleitung in die katholische Dogmatik, „von der Kirche selbst in der gleichen lebendigen Weise verkündigt und durch die Continuität dieses Unterrichtes erhalten und von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt worden ist, so standen dieser Verkündigung, die ihrer Natur nach etwas Bewegliches, weil durch die Subjectivität der Lehrer und die subjectiven Bedürfnisse der Lernenden bedingtes und darnach sich mannißfach modifizirendes ist, äußere objective Anhaltspunkte zur Seite; somit war sie nicht allein durch die innere Macht der Glaubenstreue ihrer Organe und den höheren Beifand des göttlichen Geistes vor Abwegen und Verirrungen geschützt. Diese

¹⁾ l. c. S. 216.

äußersten festen Anhaltspunkte hatte sie zunächst an den Schriften der Apostel. Aber nicht allein an ihnen, sondern auch an allen jenen Aufzeichnungen, in welchen die Schüler der Apostel und die an sie sich anreichenden Lehrer ihrem Glaubensbewußtsein Ausdruck gaben, theils in der einfachen Weise brießlicher Mittheilungen an einzelne Personen und Gemeinden, theils in eigenen Lehrschriften, worin das Christenthum dem Judenthume und Heidenthume gegenüber vertheidigt, oder die aus der Mitte des christlichen Bekennnisses selbst aufgetauchten Häresien bekämpft werden. Später nahm die Kirche als solche, repräsentirt durch ihre Vorsteher auf Particular- und General-Synoden, Veranlassung, ihrem Glaubensbewußtsein schriftlichen Ausdruck zu geben und das apostolische Symbolum durch Beifügung genauerer Bestimmungen seines Ausdruckes zu erweitern, d. h. den ihm innwohnenden, vom Anfange an festgesetzten Gedanken (Glauben) schärfer zu fixiren. Die ganze christliche Literatur, soweit sie den echten Zeugen des christlichen Glaubens ihr Dasein verdankt, ist nichts anderes, als der schriftliche Ausdruck der apostolischen Lehre, wie sie übereinstimmend mit den heiligen Schriften, vom Anfange an in der Kirche verstanden, geglaubt, gelehrt und vertheidigt wurde."

„Die kirchliche Lehrtradition,” wird weiter Seite 219 gesagt, „besteht nicht darin, daß die eine und selbe unveränderliche Wahrheit auch stets in der gleichen Lehrart, durch dieselben Vorstellungen und Begriffe fortgepflanzt worden ist; sie ist nicht die continuirliche Repetition der ursprünglichen Wahrheit in der urgeschichtlichen Form, sondern die continuirliche Reproduction derselben in immer neuen geschichtlichen Formen. Da aber diese Formen dem Inhalte nicht etwa nur äußerlich angepaßt werden können, wie dem Körper das Kleid, sondern in einem organischen Verhältnisse zu ihm stehen und aus ihm gleichsam hervorwachsen, so ist die kirchliche Lehrtradition als die objective Entwicklung der substantiellen Wahrheit (objective Dialektik des christlichen Bewußtseins) zu fassen. Demnach hat der Traditionsbeweis die Aufgabe,

in den verschiedenen Phasen, welche die Kirchenlehre im Fortgange der Zeit durchlaufen hat, dieselbe Wahrheitssubstanz, denselben Glauben als das sie Bestimmende und Gestaltende, als ihre wesentliche Wahrheit, den vom Anfange an durch alle Jahrhunderte sich fortziehenden ununterbrochenen Faden derselben Lehre in den mannigfaltig gestalteten Lehrbegriffen nachzuweisen. So schließt sich wiederum der Traditionsbeweis völlig an den biblischen an, und mit ihm zu einem einheitlichen zusammen. Denn auch in der Bibellehre liegt die christliche Wahrheit nicht bloß nach ihrem wesentlichen substantiellen Inhalte, sondern in einer bestimmten geschichtlichen Gestaltung vor, an die als das erste Glied die folgenden objectiven Gestaltungen derselben Wahrheit, die durch die kirchliche Lehrentwicklung ins Dasein treten, als die weiteren Glieder einer Kette sich anreihen."

„Wenn freilich,” heißtt es endlich auf Seite 88, um nur noch diese Stelle anzuführen, „alles menschliche Streben auch bei der eifrigsten Sorge und der umsichtigsten Thätigkeit doch niemals seines Erfolges vollkommen sicher sein kann: so bleibt auch unter den angegebenen Verhältnissen und Umständen, so günstig sie für die Erzielung desselben sein mögen (es wurde im Vorausgehenden insbesonders hingewiesen auf die vollkommene Resignation auf die eigene Subjectivität, auf die so unbedingte Hingabe an das objectiv Gegebene, auf die so unverbrüchlich religiöse Treue gegen den Glauben der Väter, wie sie der katholischen Kirche und jedem echten Gliede derselben einwohnen), doch noch der Zweifel übrig, ob der Nebertreuerung der Kirche unbedingt zu vertrauen sei. Diesen letzten Zweifel schlägt die Verheißung Christi nieder, daß er bei den Seinigen bleiben werde bis ans Ende der Welt. Wir glauben, daß der Geist Christi bei der von ihm gestifteten Kirche ist, der Geist der Wahrheit, der sie in alle Wahrheit einführt und an Alles erinnert, was er gesagt hat.“

Fassen wir nunmehr das Ganze zusammen, sowie es in den angeführten Citaten vorliegt und an anderen Stellen noch weiter ausgeführt erscheint, so werden wir sicherlich ganz im

Sinne Kuhn's handeln, wenn wir folgende Theorie als die katholische und demnach in unserer fraglichen Sache maßgebende aufstellen:

Die endgiltige Entscheidung darüber, was als christliche Offenbarungswahrheit im Glauben festzuhalten und im Leben zu bekräftigen ist, steht einzig und allein dem kirchlichen Lehramte zu, welches, von anderen Manifestationsweisen desselben abgesehen, in dem auf einem allgemeinen Concile versammelten Bischöfen mit dem Papste als deren Haupt- und Mittelpunkt in eminenter und declarirter Weise zu Tage tritt. Die als Glaubenssatz aufzustellende Lehre aber darf nur die alte katholische, und somit nur die nähere Entwicklung und die zeitgemäße Formulirung der von den Aposteln überlieferten Wahrheit sein. Dieselbe muß demnach mit Schrift und Tradition in einem inneren Zusammenhange stehen; sie darf in ersterer Hinsicht mit der Schrift in keinem Widerspruche stehen, sondern muß vielmehr, wenigstens im Allgemeinen, gleichsam wie im Keime in derselben enthalten sein, und demgemäß auf der Schrift, als ihrem Grunde, ruhen; und sie muß in letzterer Beziehung harmonisch und organisch eingefügt erscheinen in der kirchlichen Lehrentwicklung, sowie sie sich von der apostolischen Zeit durch alle kirchlichen Jahrhunderte herab vollzogen hat und in den verschiedenen Documenten der Tradition dargelegt ist, so daß sie eben nur eine genauere Specialisirung und Präcisirung der vom Anfange an gegebenen Wahrheit, und in dieser Weise das „quod semper, quod ubique, quod ab omnibus,“ d. i. das Katholische, darstellt. Somit hat denn aber auch das kirchliche Lehramt in diesem Sinne bei seinen Glaubentscheidungen sich auf Schrift und Tradition zu basiren, es hat eben in der bezeichneten Hinsicht die Schrift und die verschiedenen Documente der kirchlichen Ueberlieferung einzusehen und zu diesem Ende ein größeres oder geringeres Quantum natürlicher Mittel aufzuwenden, in erster Linie eine historische Untersuchung, eine sprachwissenschaftliche und kritische Erforschung der betreffenden Literatur; und sowie über den richtigen Sinn

der Schrift, so hat in zweifelhaften Fällen auch über die Echtheit und den richtigen Sinn der alten Tradition-Documente endgültig eben dieses kirchliche Lehramt zu entscheiden. Die unbedingte Garantie aber, daß das kirchliche Lehramt bei seiner Thätigkeit das Richtige jedenfalls getroffen hat, selbst für den Fall, als etwa die natürlichen Mittel nicht in vollem Maße zur Anwendung gekommen wären, ist der Geist Gottes, der der lehrenden Kirche durch Christi Wort gesicherte Geist der Wahrheit, der es nie und nimmermehr zulassen kann, daß in der Kirche Christi die Wahrheit je wesentlich entstellt, und so der Heilszweck des Wesentlichen gefährdet werde.

Wird nun aber in diesem Sinne die Sachlage beurtheilt, so ist es nicht so schwer, das Verfahren Döllinger's, welches wir bereits oben nach seiner negativen Seite ad absurdum geführt, und von dem wir gezeigt haben, daß damit naturnothwendig der Katholizismus sich in Nationalismus auflösen müßte, auch positiv in der Weise als durchaus falsch und unhaltbar darzulegen, daß dargethan wird, wie die „römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870“ mit Schrift und Tradition ganz und gar in dem nothwendigen Einklange stehen. Es kann uns jedoch um so weniger beikommen, hier diesen positiven Nachweis liefern zu wollen, als die vielen in der fraglichen Sache erschienenen Schriften, wenigstens in ihrer Gesamtheit, eben diese Aufgabe bereits vollkommen erschöpfend gelöst haben, und weil die betreffenden vaticanischen Decrete sich aus dem ganzen Wesen der von Christus gestifteten Kirche so zu sagen von selbst ergeben, so daß die da ausgesprochenen Wahrheiten so alt sind, als die Kirche selbst, wenn sie auch nicht gleich vom Anfange und immer in der ganz gleichen Weise in die Erscheinung getreten sind, wie dieß namentlich bei Sachen, die mit dem Zwecke der Kirche auß innigste zusammenhängen und daher eben in dem Maße hervortreten, als der Zweck dieses verlangt, gar nicht anders sein kann. Insbesonders basirt die lehrämtliche Unfehlbarkeit des Papstes wesentlich auf dem Prinzip desselben einerseits, und auf der Unfehlbarkeit der Kirche anderseits,

so daß mit der schlechthinnigen Verwerfung der lehrämtlichen Unfehlbarkeit des Papstes auch der Primat gelengnet oder doch wesentlich abgeschwächt, oder aber die Unfehlbarkeit der Kirche selbst in Frage gestellt würde. In beiden Fällen aber wäre für die Wahrung des Heilszweckes schlecht gesorgt und könnte der Stifter der Kirche nicht mehr als der Sohn Gottes gelten. Im letzteren Falle würde überdies die Kirche geradezu als eine rein menschliche Institution hingestellt, von dem wesentlich übernatürlichen Charakter derselben könnte keine Rede mehr sein, und überhaupt müßte das dem Menschen gesteckte Ziel nicht mehr in die innigste Lebensgemeinschaft mit Gott, wie sie sich für den durch die heilsgmachende Gnade zur Gotteskindschaft Erhobenen geziemt, gesetzt werden, sondern vielmehr nur in das natürliche Bezugensein des Menschen als Geschöpf zu Gott, als seinem Schöpfer und daher auch Besitzer, wie dies den alten und neuern Nationalisten geläufig ist, welche deshalb auch von einer Gnade im wahren Sinne des Wortes nichts wissen wollen. Und eben wegen dieser innigen Beziehung der päpstlichen Unfehlbarkeit zum Zwecke und zum ganzen Wesen der Kirche, könnte denn allerdings mit vollem Rechte gesagt werden, daß die Gegner der vaticanischen Decrete vom 18. Juli 1870 die ganze Grundlage des katholischen Glaubens, das „ipsum fundamentale principium catholicae fidei et doctrinae“ umstürzen. Nebrigens spricht Pius IX. in seinem Schreiben vom 28. October v. J. an den Erzbischof von München von einem Umsturze des „ipsum fundamentale principium catholicae fidei et doctrinae“ in dem Sinne, daß die Gegner des vaticanischen Concils, obwohl sie, wie es gleich in den nächsten Sätzen heißt, Schrift und Tradition als die Quellen der göttlichen Offenbarung bekennen, dennoch auf das immer lebende Lehramt der Kirche, welches nach Schrift und Tradition offenkundig und göttlich eingesetzt ist zur immerwährenden Bewahrung sowohl als zur unfehlbaren Auslegung und Erklärung der Glaubenssätze, welche in Schrift oder Tradition uns übermittelt sind, zu hören verweigern, und sich so

selbst mit ihrer fehlbaren und trügerischen Wissenschaft unabhängig von der Autorität, ja gegen die Autorität dieses göttlich angeordneten Lehramtes zu Richtern der Glaubenssäze, welche in den Offenbarungsquellen enthalten sind, aufwerfen. Also um nichts Geringeres, als um das altkatholische Autoritätsprincip gegenüber dem rationalistischen Subjectivismus handelt es sich nach Pius IX. im gegenwärtigen Kampfe gegen das vaticanische Concil überhaupt und gegen die von demselben definierte lehrämliche Unfehlbarkeit des Papstes insbesonders, also in Wahrheit um das „ipsum fundamentale principium catholicae fidei et doctrinae“, und es hat demnach Döllinger in seiner Erklärung eben diesen Worten einen Sinn untergelegt, der zu mächtigen Bedenken gegen seinen kritischen Scharffinn oder gegen seine objective Aufrichtigkeit Anlaß zu geben geeignet ist. Oder hätte dieß Döllinger nur aus dem Grunde gethan, um jene wizelnden Bemerkungen an den Mann zu bringen, wie sie da in seiner Erklärung sich breit machen, und die für einen Gelehrten von der Tiefe Döllinger's so gar nicht passen?!

Was soll es nun aber unter so bewandten Umständen heißen, wenn Döllinger in seiner Erklärung wortwörtlich sagt: „Die neuen Glaubensdecrete stützen sich zur Begründung aus der heiligen Schrift auf die Stellen Matth. 16. 18, Joh. 21. 17, und, was die Unfehlbarkeit betrifft, auf die Stelle Lucas 22, 32, mit welcher dieselbe, biblisch angesehen, steht und fällt. Wir sind nun aber durch einen feierlichen Eid, welchen ich zweimal geleistet habe, verpflichtet, die heilige Schrift nicht anders, als nach dem einstimmigen Consensus der Väter anzunehmen und auszulegen. Die Kirchenväter haben alle, ohne Ausnahme, die fraglichen Stellen in einem von den neuen Decreten völlig verschiedenen Sinne ausgelegt und namentlich in der Stelle Lucas 22, 32 nichts weniger als eine allen Päpsten verliehene Unfehlbarkeit gefunden. Demnach würde ich, wenn ich mit den Decreten diese Deutung, ohne welche dieselben des biblischen Fundamentes entbehren, annehmen wollte, einen Eidbruch begehen“? — Wir

bemerken hier noch eigens, daß der von Döllinger hervorgehobene Eid schwur auf das tridentinische Glaubensbekenntniß in Gemäßheit des vom tridentinischen Concile in der vierten Sitzung erlassenen Decretes dem vollen Wortlaute nach besagt: „Ich lasse die heilige Schrift zu in Gemäßheit desjenigen Sinnes, welchen die heilige Mutter, die Kirche, festgehalten hat und festhält, der es zukommt, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen: und ich werde dieselbe stets nur in Gemäßheit des einstimmigen Consensus der Väter annehmen und auslegen.“ Soll hier zwischen dem ersten und zweiten Satze kein Widerspruch bestehen, so kann letzterer nur den Sinn haben, daß man für den Fall, als sich über eine Schriftstelle so ein einstimmiger Consensus vorfindet, dieselbe nicht gegen diesen Consensus nach eigenem Gutdünken annehme und auslege, und das ganz natürlich, weil sich ja in einem solchen Consensus (jedoch keineswegs in demselben allein) das Urtheil der heiligen Mutter, der Kirche, darstellt, der es eben zukommt, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen. Diese unsere Auffassungswweise setzt das angezogene tridentinische Decret über die Herausgabe und den Gebrauch der heiligen Bücher vollends außer Zweifel, da es in demselben wörtlich heißt: „Um anmaßende Geister im Zaume zu halten, verordnet das Concil, daß Niemand im Vertrauen auf seine Klugheit in Sachen des Glaubens und der Sitten, die heilige Schrift nach seinem Sinne verdrehend, gegen densjenigen Sinn, welchen die heilige Mutter, die Kirche, festgehalten hat und festhält, der es zukommt, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen, oder auch gegen den einstimmigen Consensus der Väter die heilige Schrift selbst auszulegen wage.“ Und eben in diesem Sinne hat namentlich das Concil von Trient über einzelne Schriftstellen in eigenen Canones eine authentische Auslegung gegeben. Nebrigens schreibt der schon vorhin öfter citirte Tübinger Professor Kuhn über diesen unanimis consensus patrum: „Über diesen unanimis consensus patrum gehen sehr unverständliche Urtheile im

Schwange, von denen das unverständliche ohne Zweifel in der Behauptung ausgesprochen ist, es hätte die Bestimmung des Tridentinums, die heilige Schrift dürfe nicht gegen den consensus patrum ausgelegt werden, nicht viel auf sich, da die vorausgesetzte Übereinstimmung in der That nicht vorhanden sei. Wenn man freilich meint, es sei darunter eine übereinstimmende Erklärung der einzelnen Worte und Sätze der heiligen Schrift, ein sich gleich bleibender Commentar über dieselbe zu verstehen, so hätte man allerdings nahezu recht, und man könnte sich zum Beweise dafür getrost auf die Schrifterklärungen der katholischen Theologen selbst berufen, die durch ihre Anführungen bezeugen, wie verschieden im Einzelnen die Väter fast alle schwierigeren Schriftstellen erklären. Allein es ist hier von der dogmatischen Auslegung der Väter oder davon die Rede, daß sie die Lehren des Glaubens, die kirchlichen Dogmen ganz übereinstimmend in der heiligen Schrift begründet und durch sie bestätigt finden, wie verschieden sie auch im Einzelnen den Beweis dafür durch ihre Auslegung der Schrift führen. Alle, ohne Ausnahme finden z. B. die Gottheit Christi in der Schrift gelehrt; aber keineswegs ziehen auch alle dafür dieselben Schriftstellen an, noch combiniren und componiren sie die einzelnen Stellen auf die gleiche Weise zum Zwecke dieses Beweises¹⁾."

Was soll es weiter unter so bewandten Umständen heißen, wenn Döllinger in seiner Erklärung sagt: „In mehreren bischöflichen Hirtenbriefen und Kundgebungen aus der jüngsten Zeit wird die Behauptung entwickelt oder der geschichtliche Nachweis versucht, daß die neue zu Rom verkündigte Lehre von der päpstlichen Allgewalt über jeden einzelnen Christen und von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen in der Kirche von Anbeginn an durch alle Jahrhunderte hindurch und immer allgemein, oder doch beinahe allgemein geglaubt und gelehrt worden sei. Diese Behauptung beruht auf einer vollständigen Verken-

¹⁾ I. c. Seite 26. Anmfg. 1. Vgl. Möhler, Symbolik S. 384 flgb.

nung der kirchlichen Ueberlieferung im ersten Jahrtausende der Kirche und einer Entstellung ihrer Geschichte; sie steht im Widerspruche mit den klarsten Thatsachen und Zeugnissen“? — Wir fügen zu unserer früheren Exposition hier nur das Eine hinzu, daß man da in der citirten Stelle zwischen den Zeilen lesen könne, es bestünde rücksichtlich des zweiten Jahrtausends der Kirche nicht das gleiche Verhältniß, so daß sich also in einer so wichtigen Sache allmälig eine ganz andere Doctrin und Praxis gebildet hätte, als dieß im ersten Jahrtausende der Kirche der Fall war. Aber liegt denn da nicht die specifisch protestantische Anschauung zu Grunde, die Kirche Christi könne im Verlaufe der Zeit auch in wesentlichen Punkten von der Wahrheit abirren, so daß sie einer radicalen Reformation bedürftig wäre, wie dieß eben durch die sogenannten Reformatoren im 16. Jahrhundert geschehen sei?

Was soll es endlich unter so bewandten Umständen heißen, wenn Döllinger in seiner Erklärung sagt: „Ich berufe mich auf die Thatsache, daß zwei allgemeine Concilien und mehrere Päpste bereits im 15. Jahrhundert durch feierliche, von den Concilien verkündigte, von den Päpsten wiederholt bestätigte Dekrete die Frage von dem Machtumfange des Papstes und von seiner Unfehlbarkeit entschieden haben, und daß die Decrete vom 18. Juli 1870 in grellem Widerspruche mit diesen Beschlüssen stehen, also unmöglich verbindlich sein können“? — Wo wäre, verhielte sich die Sache wirklich so, ich will nicht sagen, die romanische Wissenschaft, die ja gegenüber der deutschen ohnehin nicht aufkommen kann, aber die selbst von deutscher Seite vielfach gerühmte römische Diplomatie geblieben, daß man sich in Rom so öffentlich und in einer so leicht durchsichtigen Weise hätte prostituiren können? Döllinger wird wohl die Concilien von Constanz und von Basel meinen, von denen das erste unter ganz außerordentlichen Verhältnissen zur Zeit des großen abendländischen Schisma stattfand und nur theilweise die päpstliche Bestätigung erhielt. So ist dasselbe gerade rücksichtlich seiner ersten Sitzungen, wo definiert wurde, das Concil stehe über dem Papste, auf dem Florentiner

und dem 5. Lateranconcil feierlich als nicht ökumenisch erklärt worden. Das Baslerconcil aber erhielt nur hinsichtlich einiger nicht dogmatischer Punkte die Approbation und wurde zudem ausdrücklich auf dem 5. Lateranconcil für nicht ökumenisch erklärt.

Doch Döllinger will seine Behauptungen auch beweisen und er will auch insbesonders noch den Beweis führen, daß in den beiden Hauptwerken und Lieblingsbüchern der heutigen theologischen Schulen und Seminarien, der Moral-Theologie des S. Alphons Liguori (speciell dem darin befindlichen Tractate vom Papste) und der Theologie des Jesuiten Perone, ferner in den zur Zeit des Concils in Rom ausgetheilten Schriften des Erzbischof Cardoni und des Bischofs Ghilardi, sowie in der Theologie des Wiener Theologen Schwez für die päpstliche Gewalt größtentheils falsche, erdichtete oder entstellte Beweisstellen beigebracht seien. Dabei will er diesen Nachweis liefern auf einer Conferenz der deutschen Bischöfe oder auch vor einer vom Münchener Erzbischof aus Mitgliedern seines Domcapitels gebildeten Commission und zwar in Gegenwart eines in geschichtlichen und kirchenrechtlichen Materien bewanderten Staatsbeamten als Zeugen.

Alle Achtung vor der wissenschaftlichen Größe Döllinger's; dessen ungeachtet vermögen wir aber nicht eine Menge von Gedanken abzuweisen, welche sich uns da unwillkürlich aufdrängen. Hätte denn Döllinger, diese Frage drängt sich uns zuerst auf, nicht einen andern Weg einschlagen können, um, wie er sagt, eine von Unzähligen ersehnte höhere Klarheit anzubahnen? Warum hat er denn all die vielen Widerlegungen, die ihm und der Januspartei überhaupt bisher sind bereits zu Theil geworden, so beharrlich totgeschwiegen? Und warum hat er nicht gleich in einer eigenen eingehenden Schrift eben den in Aussicht gestellten Nachweis erbracht? Oder hätte er eben nur in sichere Aussicht genommen, daß man dieser seiner Forderung nicht nachkommen werde, weil man nicht nachkommen könne, wie denn auch der Erzbischof von München in seiner Antwort auf Döllinger's Erklärung dessen Forderung abweislich beschiedet, „da hier nicht etwa eine Frage

vorliege, welche erst zu entscheiden, darum zuvor sorgfältig zu prüfen wäre, da vielmehr die Sache bereits entschieden sei, da ein allgemeines, rechtmäßig berufenes, frei versammeltes, vom Oberhaupte der Kirche geleitetes Concil nach sorgfältiger Prüfung die katholische Lehre vom Primate des römischen Papstes erläutert, formulirt und definiert habe"?

Doch nein, Döllinger sagt ja auch, wie sein Vorschlag den Prinzipien wie der Praxis der Kirche entspreche, und beruft sich auf einige derartige Thatsachen. Leider zeigt schon die oberflächlichste Prüfung, daß die citirten Fälle zur gegenwärtigen Sachlage auch nicht im geringsten passen, und ist uns dabei namentlich aufgefallen, wie beim ersten citirten Falle hervorgehoben wird, in den Sitzungen habe der kaiserliche Staatsbeamte Marcellinus den Vorsitz geführt und eben derselbe habe zu Gunsten der katholischen Bischöfe sich entschieden. Auch beim dritten Falle wird eigens betont, wie König Heinrich IV. selber den Vorsitz geführt habe auf der Conferenz, welche im Jahre 1600 zu Fontainebleau zwischen dem Bishöfe Du Perron von Evreux und dem protestantischen Staatsmann und Gelehrten Du Plessis Mornay stattgefunden hat. Sollte etwa hierin ein Fingerzeig liegen, in welchem Sinne und in welchem Geiste Döllinger die von ihm verlangte Konferenz abgehalten wünschte? Und das sollte den Prinzipien wie der Praxis der Kirche entsprechen?!

Und gesetzt die Sache wäre zulässig und Döllinger würde mit dem Aufwande aller seiner Gelehrsamkeit seine Angelegenheit auf einer Conferenz oder vor einer Commission vertreten, was wäre wohl das wahrscheinliche, wenn nicht sichere Resultat des ganzen Proesses? Wie es bei allen bisherigen sogenannten Religionsgesprächen gegangen ist, so würden weder Döllinger, noch die von den deutschen Bischöfen ins Gefecht geführten Theologen und sonstigen Gelehrten sich für vollkommen überwiesen halten, und würden sodann, wie es Döllinger als Bedingung stellt, dessen Angaben sammt den Gegenreden protocollarisch veröffentlicht werden, so würde auch das große Publicum nach Maßgabe der

sonstigen Sympathien sich theils für die eine theils für die andere Partei entscheiden, und die Verwirrung wurde nur noch größer, da stünden wir erst recht, wie Döllinger sagt, alle schwindelnd vor einem Allgrunde, der sich am 18. Juli vor uns aufgethan hat! Da loben wir uns denn schon vom rein menschlichen Standpunkte aus eine bestimmte Lehrautorität, und würde sie auch in ihrer immensen Majorität nur die romanische Wissenschaft repräsentiren, die berufen ist, endgiltig den Streit zu entscheiden. Sehen wir uns aber gar die Sache vom Standpunkte des katholischen Glaubens an, nach welchem dem rechtmäßigen allgemeinen Concile in Folge des ihm verheissenen göttlichen Beistandes in seinen Lehrentscheidungen Unfehlbarkeit zukommt, so wird in diesem Lichte erst recht die Berechtigung dieser Lehrautorität zu einer endgiltigen Entscheidung sichtbar, sowie anderseits die volle Unzulässigkeit der Döllinger'schen Forderung. Denn das muß sich doch jeder tiefer Blickende gestehen, daß mit der Dekumenicität des vaticanischen Concils auch die aller anderen allgemeinen Concile stehe und falle, daß es sich also in der gegenwärtigen Bewegung nicht so sehr um eine Thatsache als vielmehr um das Princip als solches handelt.¹⁾ Ja eben gerade hieraus wird es erklärlich, warum selbst der ausgesprochenste Unglaube das Döllinger'sche Vorgehen so freudig applaudirt, und da wir an Döllinger nicht den Maßstab des Unglaubens anlegen wollen, so erscheint uns selbst der Fall nicht undenbar, derselbe werde eines schönen Tages, wenn ihm Gott noch so lange das Leben schenkt, nach-

¹⁾ Sehr treffend schreibt in dieser Beziehung Pius IX. in seinem Schreiben vom 28. October v. J. an den Erzbischof von München: „Nicht minder zielen eben dieselben Menschen, soviel an ihnen ist, auf den Sturz der Kirche und des katholischen Glaubens ab, indem sie sich herausnehmen, unter Verleumdungen und durchaus eitlen Vorwänden, sowie ihr es nicht unterlassen habt, es in den von dir und den andern ehrwürdigen Brüdern, den Bischöfen Deutschlands, an ihre Heerden gerichteten Hirten schreiben zu kennzeichnen, durch ihre sehr verderblichen Schriften zu behaupten, daß entweder in der Definition selbst, oder in der Bekündigung der Concilsdecrete und insbesonders des Glaubenssatzes von der Unfehlbarkeit des römischen Papstes etwas gefehlt habe, um die volle Gültigkeit und die volle Autorität eines ökumenischen Concils herbeizuführen. Fürwahr,

dem er die Bewegung so recht in Fluß gebracht und er dieselbe nunmehr innerhalb bestimmter Grenzen eindämmen wollte, aus dem Munde vieler seiner jetzigen Parteigenossen die Worte hören müssen: Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen.

Nebrigens zweifeln wir keinen Augenblick, auch ohne Conferenz werde die Verwirrung, welche gegenwärtig die Janusliteratur in der Sache des vaticanischen Concils mit wahrhaft berechneter Kunftfertigkeit hervorgerufen hat, ihre Behebung finden und bereits so manche Publicationen haben dazu das Thrigc beigetragen. Wir machen hier nur aufmerksam auf die eingehenden Entgegnungen, welche das Mai-Juniheft des Archivs für katholisches Kirchenrecht von diesem Jahre aus der Feder seines Herausgebers, Professor Vering, gegen Lord Acton's Geschichte des vaticanischen Concils enthält, und wir thun dieß um so mehr, als dort auf Grund authentischer Quellen mehrere Behauptungen, die auch in Döllinger's Erklärung wiederkehren, auf den richtigen Sachverhalt zurückgeführt erscheinen. Namentlich ist da gezeigt, wie das von Döllinger so sehr verhorescirte Werk des Erzbischofs Cardoni in seiner Hinsicht als ein römisches officielles Werk über die Unfehlbarkeitsfrage anzusehen sei, und daß es niemals weder bei den Berathungen der Vorbereitungs-Commission noch der dogmatischen Commission des Concils selbst zu Grunde gelegt wurde, ja daß sogar mehrere Mitglieder der Vorbereitungs-Commission, namentlich die Jesuiten Schrader und Franzelin, die Unterzeichnung der generellen

bei diesem heiligen ökumenischen Concile können sie den Beifand des heiligen Geistes zur Unfehlbarkeit der Definitionen nur aus Grundsäzen leugnen, durch welche überhaupt der übernatürlichen Unfehlbarkeit und so der wesentlichen Eigenthümlichkeit der katholischen Kirche der Krieg angekündet wird. Jedermann weiß es sicherlich, daß mit ähnlichen Vorwänden auch die Definition anderer Concilien von denjenigen, deren Irrthümer verurtheilt worden waren, angefochten zu werden pflegten, wie es die so bekannten Verleumdungen beweisen, durch welche, sowohl andere ökumenische Concilien von anderen, als auch besonders das florentinische und tridentinische Concil von neueren Schismatikern und Häretikern zu ihrem eigenen Verderben und zum geistigen Nüne von sehr vielen sind angestritten worden.“

Zustimmung ablehnten, welche 11 Mitglieder der vor dem Concil bestandenen Vorberathungs-Commission während des Concils, nachdem die Majorität der Bischöfe die Definition des Dogma's der Unfehlbarkeit gefordert hatte, in einer Adresse an den heiligen Vater zu den Ausführungen Cardoni's abgegeben haben.

Doch wir haben die Döllinger'sche Erklärung von dieser Seite schon zu sehr gewürdigt, als daß wir nicht sofort an die Betrachtung einer anderen Seite derselben gehen könnten. Nachdem nämlich Döllinger zuerst ganz im Allgemeinen sein Verdammungsurtheil über die römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870 ausgesprochen und seine Bereitwilligkeit erklärt hat, seine Behauptungen vor einer Conferenz der deutschen Bischöfe oder auch vor einer vom Münchener Erzbischofe aus dessen Domcapitel ernannten Commission zu erweisen, geht er nunmehr auf den Inhalt der genannten Beschlüsse, auf die „vaticansche Doctrin“ selbst ein und erklärt sich da zunächst gegen das dritte Capitel der vaticanschen Constitution, da dasselbe dem Papste die „tota plenitudo potestatis“ beilege, und die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, zu päpstlichen Vicaren oder Diöcesan-Commissären degradire. Im vierten Capitel aber scheint Döllinger die Unfehlbarkeit des Papstes in einer Weise und Ausdehnung ausgesprochen zu sein, daß sich die ganze Lehrautorität im Papste allein concentrire und der altkirchliche Episcopat wie überhaupt so auch hier zu einem wesenlosen Schatten verflüchtigt werde. Wenigstens will Döllinger, und dieß mit vollem Rechte, stets das dritte Capitel des Concilisdecretes mit dem vierten zusammengehalten wissen, erst so trete so recht das ganze System der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Dictatur vollens hervor. „Es ist,“ sagt Döllinger gegen Ende in seiner Erklärung, „die ganze Gewaltfülle, wie sie die Päpste seit Gregor VII. in Anspruch genommen, wie sie in den zahlreichen Bullen seit der Bulle Unam sanctam ausgesprochen ist, welche fortan von jedem Katholiken geglaubt und im Leben anerkannt werden soll. Diese Gewalt ist schrankenlos, unberechenbar, sie kann überall ein-

greifen, wo, wie Innocenz III. sagt, Sünde ist, kann Jeden strafen, duldet keine Appellation und ist souveräne Willkür, denn der Papst trägt nach dem Ausdrucke Bonifacius VIII. alle Rechte im Schreine seiner Brust. Da er nun unfehlbar geworden ist, so kann er im Momente mit einem Wörtchen „orbi“ (d. h. daß er sich an die ganze Kirche wende) jede Satzung, jede Lehre, jede Forderung zum untrüglichen und unwidersprechlichen Glaubenssache machen. Ihm gegenüber besteht kein Recht, keine persönliche oder corporative Freiheit, oder, wie die Canonisten sagen: Das Tribunal Gottes und des Papstes ist ein und das-selbe."

Nun wenn die Sache sich wirklich so verhielte, wie sie Döllinger da darstellt, da würde ihm der Beweis seiner vorhin aufgestellten Behauptungen allerdings nicht schwer fallen, und er hätte vollkommen Recht, wenn er in seiner Erklärung an den Erzbischof schreibt: „Euer Excellenz haben ehedem mein Buch über das erste Zeitalter der Kirche, das apostolische, mit Threm Beifalle geehrt und in Deutschland wurde es allgemein von katholischer Seite als eine treue Darstellung der Zeit der Gründung betrachtet; selbst aus dem jesuitisch-ultramontanen Kreise ist kein erheblicher Tadel bekannt geworden. Wenn nun aber die neuen Decrete Wahrheit enthalten, dann trifft mich der Vorwurf, die Geschichte der Apostel verkehrt dargestellt zu haben. Der ganze Abschnitt meines Buches über die Verfassung der ältesten Kirche, meine Darstellung des Verhältnisses, in welchem Paulus und die übrigen Apostel zu Petrus standen, das alles ist dann grundfalsch und ich müßte mein eigenes Buch verdammen und bekennen, daß ich weder die Apostelgeschichte des Lucas noch die Briefe der Apostel verstanden habe.“ — Aber ist denn eben dasjenige, was Döllinger in den vaticanischen Decreten vom 18. Juli 1870 finden will, in denselben auch wirklich enthalten? Wohl sind uns so manche Auslegungen eben dieser Decrete von gewisser Seite bekannt geworden, die wir wahrlich nicht zu den unsrigen machen wollten, deren dogmatische Rechtfertigung wenigstens,

wir sagen das ganz offen, wir nicht zu führen im Stande wären. Aber handelt es sich denn um diese oder jene extreme Auslegung, die irgend ein Dogma hie und da findet, oder handelt es sich nicht vielmehr um das Dogma als solches?

Wir haben im letzten Hefte dieser Zeitschrift, dem ersten des heurigen Jahrganges, einen Commentar zur ersten vaticanischen Constitution über die Kirche Christi veröffentlicht, in dem wir insbesonders aus dem Wortlaut des Textes nach bestem Wissen und Gewissen den Inhalt der definirten Glaubensätze festzustellen bemüht waren. Von keiner Seite wurde uns der Vorwurf gemacht, wir stünden mit unserer Anschauungsweise nicht auf dem Boden des Dogma, und doch geht dieselbe darauf hinaus, daß neben der päpstlichen Gewalt auch der bischöflichen Gewalt das ihr gebührende Recht gewahrt erscheint, wie ja im 3. Kapitel der vaticanischen Constitution selbst die Bischöfe als vom heiligen Geiste gesetzt erklärt werden und ihre Gewalt eine ordinaria et immediata genannt wird, aber nicht ordinaria subdelegata, wie Döllinger in seiner Erklärung (im Sinne der römischen Canonisten, sagt er) unterschiebt; und doch zielt dieselbe auf nichts anderes ab, als daß überhaupt von einem uns hier entgegentretenden Systeme der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Dictatur, einem Systeme, welches, wie Döllinger sagt, seinen romanischen Ursprung an der Stirne trage und nie in germanischen Ländern durchzudringen vermöge, ganz und gar keine Rede sein kann, wie ja eben die Bedeutung des Citates aus Gregor d. Gr. insbesonders darin gelegen ist, daß in der gleichen Weise, in welcher Gregor d. Gr. einen Universal-Episcopat im Sinne der Aufhebung der bischöflichen Gewalt zurückweist, auch die vom vaticanischen Concile decretirte Machtfülle der päpstlichen Gewalt keineswegs die bischöfliche Gewalt aufheben wolle. Auch haben wir uns Döllinger's vortreffliches Werk „Christenthum und Kirche in der Zeit ihrer Grundlegung,“ welches nach seinen eigenen Worten in der Wahrheit der vaticanischen Decrete seine Verdammung fände, aufs Neue angesehen und dasselbe mit der

Aufschauungsweise, die wir von dem Inhalte der vaticanschen Decrete haben, wohl verträglich gefunden. Wir sehen eben da die betreffenden Schriftstellen auf den Primat des Petrus bezogen, und von Paulus wird insbesonders gesagt, dieser habe es keineswegs verborgen, daß auch in seinen Augen Petrus nicht bloß einer der Zwölfe sei, daß ihm vielmehr im Unterschiede von allen Uebrigen eine eigenthümliche Stellung und Würde zukomme, daß die Berufung auf sein Beispiel noch ein besonderes Gewicht habe;¹⁾ und sonst in seinen Schriften spricht es Döllinger öfter aus, wie der Primat naturgemäß nicht gleich vom Anfange an nach seinem ganzen Inhalte zu seiner ganzen Neuherung gelangen konnte. Freilich schien uns im vorhin citirten Werke Döllinger's aus manchen Ausdrücken dessen jetziges Princip von dem absoluten Werthe der historischen Forschung in der dogmatischen Lehrerentwicklung leise entgegenzukülingen und steht auch die neueste Lehrweise Döllinger's mit seiner früheren vielfach nicht im besten Einflage, so daß denn doch schon hiemit von ihm selbst factisch das Bekenntnß abgelegt erscheint, er habe früher so Manches nicht recht verstanden.

Liegt nun aber der ganze Sachverhalt so vor uns, so drängen sich uns unwillkürlich verschiedene Fragen auf. Warum hat Döllinger, so fragen wir, mit den vaticanschen Decreten gerade eine so extreme Aufschauungsweise verbunden, welche seinem historischen Gewissen so sehr widerspricht? Warum hat er nicht, so fragen wir weiter, bei der Wichtigkeit und Tragweite der Sache, das Dogma an und für sich von dessen Auslegung strenges geschieden, und in Gemäßheit des katholischen Standpunktes, den er ja noch immer einnehmen will, jenes gläubig acceptirt, und dagegen den Kampf, zu dem er sich im Interesse der Wahrheit und des Wohles der Menschheit berufen meint, nur aufgenommen gegen die etwaigen extremen Auslegungen des Dogma? Oder hält das vom vaticanschen Concile definirte Dogma in gar keiner Auffassungsweise seine „historische Prüfung“ aus, so daß

¹⁾ I. c. S. 296. Regensburg, März. 1860.

diesem Dogma gegenüber schlechthin das sogenannte sacrificio dell intelletto in Anwendung zu kommen habe, welches nach Döllinger die Jesuiten, die natürlich auch in seinen Augen an allem Schuld sind, erfunden haben, als sie den Plan faßten, den „päpstlichen Absolutismus in Kirche und Staat, in Lehre und Verfassung“ zum Glaubenssatz erheben zu lassen, und das darin bestehen soll, „daß der Mensch, dem eigenen Geisteslichte der selbsterworbenen Erkenntniß und gewonnenen Einsicht entzagend, sich mit blindem Glauben dem untrüglichen päpstlichen Magisterium, als der einzigen sicheren Quelle religiöser Erkenntniß, in die Arme werfe“? Im letzteren Falle aber, warum hat Döllinger, so müssen wir wiederum fragen, dies nicht auch klar und bestimmt ausgesprochen, sondern sich mehr in der Weise eines journalistischen Nichttheologen als eines sachkundigen, gelehrten Theologen über den Inhalt der vaticanischen Decrete verbreitet? Doch wohl nicht, um damit das rationalistische Princip in etwas zu maskieren, welches das Dogma nur nach der eigenen Vernunft-einsicht messen und dasselbe nur insoweit gläubig annehmen will, als die Vernunft nicht nur durch die Erkenntniß der das Dogma proponirenden Lehrautorität als wahrhaft göttlicher ein rationabile obsequium im Sinne des Apostels Paulus vermittelt, sondern auch den vollen Einblick in die innere Wahrheit des Dogma zu gewinnen vermag?

Aber warum hat denn, so könnte man uns entgegen fragen, das Concil selbst die Sache nicht genauer auseinandergesetzt, um zum Vornehmein jeden Zweifel auszuschließen, und um nicht mehreren verschiedenen zum Theile extremen Aufschauungsweisen Raum zu lassen? Wir antworten darauf, daß für Denjenigen, welcher sich strenge an den Wortlaut hält, und nur so viel hineinlegt, als strenge gefordert wird, die Sache eben nicht zweifelhaft sein kann, und wir erinnern nur noch an den Umstand, daß auf die am 18. Juli v. J. erlassene Constitution noch zwei Constitutionen „über die Kirche Christi“ folgen sollen, die mit der ersten ein Ganzes bilden, und sich demgemäß auch gegenseitig

zu beleuchten und zu ergänzen haben. Tedenfalls aber kann auch von diesem Gesichtspunkte aus das Verfahren Döllinger's nicht entschuldigt werden, da es der legitimen Mittel und Wege noch genug gegeben hätte, um sich über etwaige Zweifel die gewünschte Aufklärung zu verschaffen.

Neverhaupt erscheint uns, je mehr wir über die Sache nachdenken, die Annahme berechtigt, die ganze Döllinger'sche Bewegung beruhe mehr auf politischen als auf religiösen Motiven, und Döllinger selbst spielt da mehr die Rolle eines diplomatischen Agenten, als die eines gelehrten Theologen. Wenigstens in seiner Erklärung hält er nicht nur nicht den kirchlichen Standpunkt strenge und einzig und allein, wie es da am Platze wäre, inne, sondern er spricht es auch offen aus, daß er im Interesse des eben erbauten neuen deutschen Reiches, in welches der Keim eines unheilbaren Siechthums verpflanzt würde, falls jene Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen sei, bei dem katholischen Theile der deutschen Nation herrschend würde, und im Interesse der Staatsgewalt überhaupt „den römischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870“ den Fehdehandschuh hingeworfen habe. „Ich glaube,“ schreibt Döllinger in seiner Erklärung, „auch diese beweisen zu können, daß die neuen Decrete schlechthin unvereinbar sind mit den Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere mit der bayerischen Verfassung, und daß ich schon durch den Eid auf diese Verfassung, welchen ich erst neulich wieder bei meinem Eintritte in die Kammer der Reichsräthe geschworen habe, mich in der Unmöglichkeit befnde, die neuen Decrete und in deren nothwendiger Folge die Bullen Unam Sanctam und Cum ex apostolatus officio, den Syllabus Pius IX., und so viele andere päpstliche Aussprüche und Gesetze, die nun als unfehlbare Entscheidungen gelten sollen, und im unauflöslichen Conflicte mit den Staatsgesetzen stehen, anzunehmen. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Gutachten der juridischen Facultät in München, und erbiete mich zugleich, es auf den Wahrspruch jeder deutschen Juristen-Facultät,

welche etwa Eure Excellenz mir bezeichnen würde, ankommen zu lassen.“

Nun zu unserer großen Freude hat der Münchener Erzbischof in seinem Hirten schreiben vom 2. April d. J. „gegen diese gänzlich irrthümliche Unterstellung und sehr gehässige Anklage“ mit lautester Stimme protestirt und sie „als eine unbegründete Verdächtigung der katholischen Kirche, ihres Oberhauptes, ihrer Bischöfe und ihrer sämmtlichen Glieder, welche nie aufhören werden, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist,“ erklärt. Uebrigens besorgen wir, was das neue deutsche Reich betrifft, so werden wohl nicht die vaticanischen Decrete, sondern der von Döllinger mitten unter die Katholiken Deutschlands geschleuderte Zankapfel die Consolidirung derselben mächtig erschweren, da der nunmehr modern gewordene germanische Schwindel nur um so gefährlicher wird, wenn er sich auch des religiösen Gebietes bemächtigt. Was aber die von Döllinger beflagte Staatsgefährlichkeit der neuen Decrete anbelangt, so erweist derselbe sich da als einen getreuen Nachbeter des Prager Canonisten Dr. Schulte, ignorirt es aber ganz, daß dessen famose Broschüre: „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet,“ bereits die vernichtendsten Widerlegungen gefunden hat. Wir möchten Döllinger insbesonders auf die diesbezügliche Schrift des St. Pöltener Bischofs Dr. Fehlner verweisen, nicht nur, weil derselbe als tüchtiger Canonist einen großen Ruf hat, sondern noch mehr, weil ebenderselbe als Secretär des vaticanischen Concils eine besondere, wir möchten sagen offiziöse Autorität in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Er würde daraus entnehmen können, wie hohl und wie sophistisch die Argumentationsweise Schulte's ist, und wie die vaticanischen Decrete für den Staat so gar keine Gefahr bergen, ja, wie die Sachlage in dieser Beziehung durchaus ganz dieselbe sei nach dem 18. Juli 1870, wie sie es gewesen vor dem 18. Juli. Sofern es sich aber etwa um moderne Theorien handeln

sollte, die den Grundsätzen des katholischen Glaubens mehr oder weniger widersprechen, so hat dieser Widerspruch nicht in der Unfehlbarkeit des Papstes seinen Grund, sondern im Wesen des katholischen Glaubens selbst, und des Papstes Amt und Pflicht ist es nur, nach wie vor die christliche Wahrheit als die von Gott gewollte Ordnung der Welt vorzuhalten. Endlich sei nur noch bemerkt, daß die Auffassungsweise der vaticanischen Decrete, sowie wir dieselbe in unserm Commentar im vorigen Hefte niedergelegt haben, schon von vorneherein einen derartigen Vorwurf gar nicht aufkommen läßt, es sei denn, man wollte an den Principien des katholischen Glaubens selbst rütteln und denselben etwa im Sinne der modernen Ideen reformiren.

So hätten wir also Döllinger's Erklärung wider die „römischen Beschlüsse vom 18. Juli 1870“ von allen Seiten nach Gebühr in Betracht gezogen, und wir geben uns der Hoffnung hin, in dieser Beleuchtung werde sich die Sache ganz anders ausnehmen, als sie immerhin auf den ersten Anblick Bielen erscheinen mag. Und wenn daher Döllinger seine Erklärung mit den pathetischen Worten schließt: als Christ, als Theologe, als Geschichtskenner, als Bürger könne er die vaticanischen Decrete nicht annehmen; so kann es nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen, daß in jeder dieser Beziehungen das gerade Gegentheil obwalte: Er kann sie annehmen als Christ, denn „sie sind nicht unverträglich mit dem Geiste des Evangeliums und mit den klaren Aussprüchen Christi und der Apostel, sie wollen durchaus nicht das Imperium dieser Welt aufrichten, welches Christus ablehnte, wollen nicht die Herrschaft über die Gemeinden, welche Petrus Allen und sich selbst verbot“; er kann sie annehmen als Theologe, denn „die gesammte echte Tradition steht ihr nicht unverföhllich entgegen“; er kann sie annehmen als Geschichtskenner, da da gar keine Rede ist von der „Theorie einer Weltherrschaft, deren beharrlich angestrebte Verwirklichung Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet“

und die ärgsten Mißbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat"; er kann sie annehmen als Bürger, weil da gar keine Rede ist von „unberechtigten Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten und Monarchen und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt, sowie auch nicht von einer unberechtigten Forderung einer eximirten Stellung des Clerus, und daher dadurch um so weniger der Grund gelegt wird zu endloser verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen und Laien, als da ohnehin in der Praxis mehr oder weniger von der idealen Sachlage abzusehen und den factischen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist. Und Döllinger muß, so fügen wir noch hinzu, die vaticanischen Decrete annehmen als Katholik, da ihm als solchen das vaticaniſche Concil als die rechtmäßige Repräsentation der unfehlbaren lehrenden Kirche zu gelten hat, deren Glaubens-Entscheidungen er aus Gewissenspflicht Anerkennung schuldig ist.

Schließlich sei noch dem Gedanken Ausdruck gegeben, wie Döllinger als Historiker in seinem Studium es zumeist mit der natürlichen, der menschlichen Seite der Kirche zu thun gehabt, und wie ihm dabei die übernatürliche, die göttliche Seite derselben mehr ferne lag. Vielleicht erklärt es dieser Umstand, warum gerade ihm die Unterwerfung unter die vaticaniſche Constitution vom 18. Juli v. J. so schwer fällt. Hat man ja auch auf der anderen Seite Beispiele, daß man vor lauter Hervorheben der übernatürlichen, der göttlichen Seite der Kirche auf die natürliche, menschliche Seite derselben ganz vergißt, und daher Theorien aufstellt, die sich vollends in idealer Höhe oder in mystischer Tiefe bewegen und die daher vielfach in Conflict mit der historischen Wirklichkeit kommen. Möge man daher, so wie die gesunde Philosophie sich auf der Harmonie zwischen Idealität und Realität aufbaut, auch auf dem Gebiete des Glaubens weder die Natürlichkeit noch die Nebernaturlichkeit einseitig walten lassen, sondern Natur und Nebernatur stets harmonisch zu verbinden trachten, möge man als ganzer Theologe, fest stehend auf der dogmatischen

Grundlage, einen Blick rückwärts werfen auf die Thatsachen der Geschichte, und einen solchen um sich ins praktische Leben, und man wird alsdann mit Ruhe und Rüchternheit den Ereignissen der Zeit folgen und in Gemäßheit seiner Berufsstellung mit fester Entschiedenheit, aber auch mit weiser Mäßigung in die Zeitbewegung einzugreifen bemüht sein. Sp.

Aus dem Leben, für das Leben.

Nicht bald hat eine belletristische Erscheinung so großes Interesse und Vergnügen in meiner Seele hervorgerufen, als „Margarethe Verflossen“ — ein Bild aus der katholischen Kirche.¹⁾

Seltsam genug, entstammt dieses unsäglich lehrreiche und anziehende Bild einer protestantischen Feder. „Du bist der Schrein,“ schreibt Gretchen an Antonie Hasselupflug S. 239, „darin ich jederzeit mein Herz und meine Gedanken niederlege.“ Die geistvolle Begabung der protestantischen Freundin hat nun „das reinst Gold aus der Grinn'ung Hort“ hervorgeholt, um mit aller Treue und Wärme des Herzens der Mit- und Nachwelt zu erzählen, was von Glaube, Liebe und Hoffnung in dem katholischen Gretchen gewesen.

Versteh' schon, wird mancher Leser sagen, für den Fall, als ich mir das „Bild“ anschaffen würde, hätt' ich's einfach nur mit einer frommen, hie und da ins Reich der Ueberschwänglichkeit hinüberstreifenden Geschichte zu thun. Derlei frommen Geschichten aber vermag ich — offen sei es gesagt — keinen Geschmack abzugewinnen; ja, stünde es in meiner Macht, so möchte ich die Welt verschont sehen mit jenen süßlichen Phantasiegebilden, welche nur leise den Boden der rauhen Wirklichkeit berühren, desto vernehmbarer aber in höheren Regionen sich wiegen.

¹⁾ Von A. H. Hannover, Karl Meyer. 1870. Preis 25 Sgr.